

Gewinneinbruch bei Selbstständigen

Wenn Ihr Arbeitseinkommen plötzlich drastisch sinkt, schützen wir Sie vor übermäßig hohen Beiträgen: Bei einem Gewinneinbruch können wir Ihre Beiträge senken.

Grundsätzlich ermitteln wir Ihre monatlichen Beiträge anhand Ihres letzten Einkommensteuerbescheids. Ob Sie aktuell mehr oder weniger verdienen, hat bis zum nächsten Einkommensteuerbescheid normalerweise keinen Einfluss auf Ihre Beiträge. Denn Ihre Beiträge für ein Kalenderjahr korrigieren wir immer erst anhand des Einkommensteuerbescheids, der Ihre tatsächlich erzielten Einkünfte für das entsprechende Jahr nachweist. Bei einem Gewinneinbruch können wir Ihre Beiträge allerdings kurzfristig senken. Dadurch schützen wir Sie vor unverhältnismäßigen Belastungen.

Wann spricht man von einem Gewinneinbruch?

Damit Ihre Beiträge bei einem Gewinneinbruch sinken können, muss Ihr aktuell geschätztes Arbeitseinkommen um **mehr als ein Viertel geringer** sein als das Arbeitseinkommen aus Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid. Ob sich anderes Einkommen verringert hat – z. B. aus Vermietung und Verpachtung –, ist dafür unerheblich.

Beispiel	
Monatliches Einkommen laut Einkommensteuerbescheid 2018:	
Arbeitseinkommen:	3.000 EUR
Vermietung/Verpachtung:	1.000 EUR
Monatliches Einkommen laut Vorauszahlungsbescheid für 2020:	
Arbeitseinkommen:	2.100 EUR
Vermietung/Verpachtung:	1.000 EUR
Differenz Arbeitseinkommen:	-900 EUR

In diesem Beispiel können die Beiträge gesenkt werden, denn das aktuelle Arbeitseinkommen ist um 900 EUR niedriger als das Arbeitseinkommen laut Einkommensteuerbescheid. Es ist also um mehr als ein Viertel gesunken – ein Viertel wären 750 EUR.

So weisen Sie einen Gewinneinbruch nach

Ihr reduziertes Arbeitseinkommen weisen Sie mit dem Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer nach. Falls dort Ihr voraussichtlicher Gewinn nicht explizit aufgeführt ist, reichen Sie uns bitte die Nachweise ein, die dem Bescheid zugrunde liegen. Aus diesen Belegen muss der Gewinn aus Ihrer Selbstständigkeit hervorgehen.

Anderes Einkommen brauchen Sie nicht gesondert nachzuweisen – dafür gilt weiter Ihr letzter Einkommensteuerbescheid.

Ab wann gelten die niedrigeren Beiträge?

Senden Sie uns den Antrag und die erforderlichen Nachweise möglichst schnell. Nachdem wir Ihren Antrag erhalten haben, können wir Ihre Beiträge schon zum Folgemonat reduzieren – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Korrektur der vorläufigen Beiträge

Ihre gesamten Beiträge als Selbstständige bzw. Selbstständiger berechnen wir vorläufig. Sobald wir Ihren Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Veranlagungsjahr haben, ermitteln wir die endgültigen Beiträge aus Ihrem tatsächlich erzielten Einkommen. Dadurch kann sich für Sie eine Nachforderung oder Erstattung ergeben.

Bis wann gelten die niedrigeren Beiträge?

Sie gelten grundsätzlich, bis Sie Ihren nächsten Einkommensteuerbescheid erhalten.

Danach ist der neue Bescheid für Ihre Beiträge maßgeblich. Ihre Beiträge ändern sich daher ab dem Monat, nach dem das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid ausgestellt hat.

So berechnen wir Ihre Beiträge

Die monatlichen Beiträge berechnen wir prozentual aus dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen – mindestens aus 1.061,67 EUR und höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 4.687,50 EUR.



Wenn Ihr Arbeitseinkommen niedrig bleibt

Sollte Ihr Arbeitseinkommen niedrig bleiben, informieren Sie uns bitte darüber, wenn Sie uns Ihren neuen Einkommensteuerbescheid schicken. Wir prüfen dann, ob wir Ihre Beiträge weiterhin reduzieren können. Senden Sie uns dafür bitte rechtzeitig einen Antrag und Ihren aktuellen Vorauszahlungsbescheid.

Müssen Sie diesen beim Finanzamt neu beantragen? Dann räumen wir Ihnen 3 Monate Karenzzeit ein. Sie beginnt, wenn der aktuelle Einkommensteuerbescheid ausgestellt wird. Bitte reichen Sie uns jeden neuen Bescheid schnell ein, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen.

Trifft Ihr Vorauszahlungsbescheid innerhalb der 3-monatigen Karenzzeit bei uns ein, zahlen Sie weiterhin die vorläufigen reduzierten Beiträge. Voraussetzung: Ihr Arbeitseinkommen ist immer noch um mehr als ein Viertel niedriger als im aktuellen Einkommensteuerbescheid.

Senden Sie uns die Unterlagen erst später, können wir Ihre Beiträge nur für die Zukunft und nicht rückwirkend ermäßigen.

Hier erfahren Sie mehr

Mehr zur Versicherung für Selbstständige finden Sie online: **tk.de, Suchnummer 2004588**.